

BNetzA Informationsveranstaltung
Grundmodell der Ausgleichsleistungen und
Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt „GABi Gas“

Die Rolle der Bilanzkreisnetzbetreiber

Dr. Stephanie Kussel
Beisitzerin Beschlusskammer 7
Bundesnetzagentur



Bonn, 3. September 2008



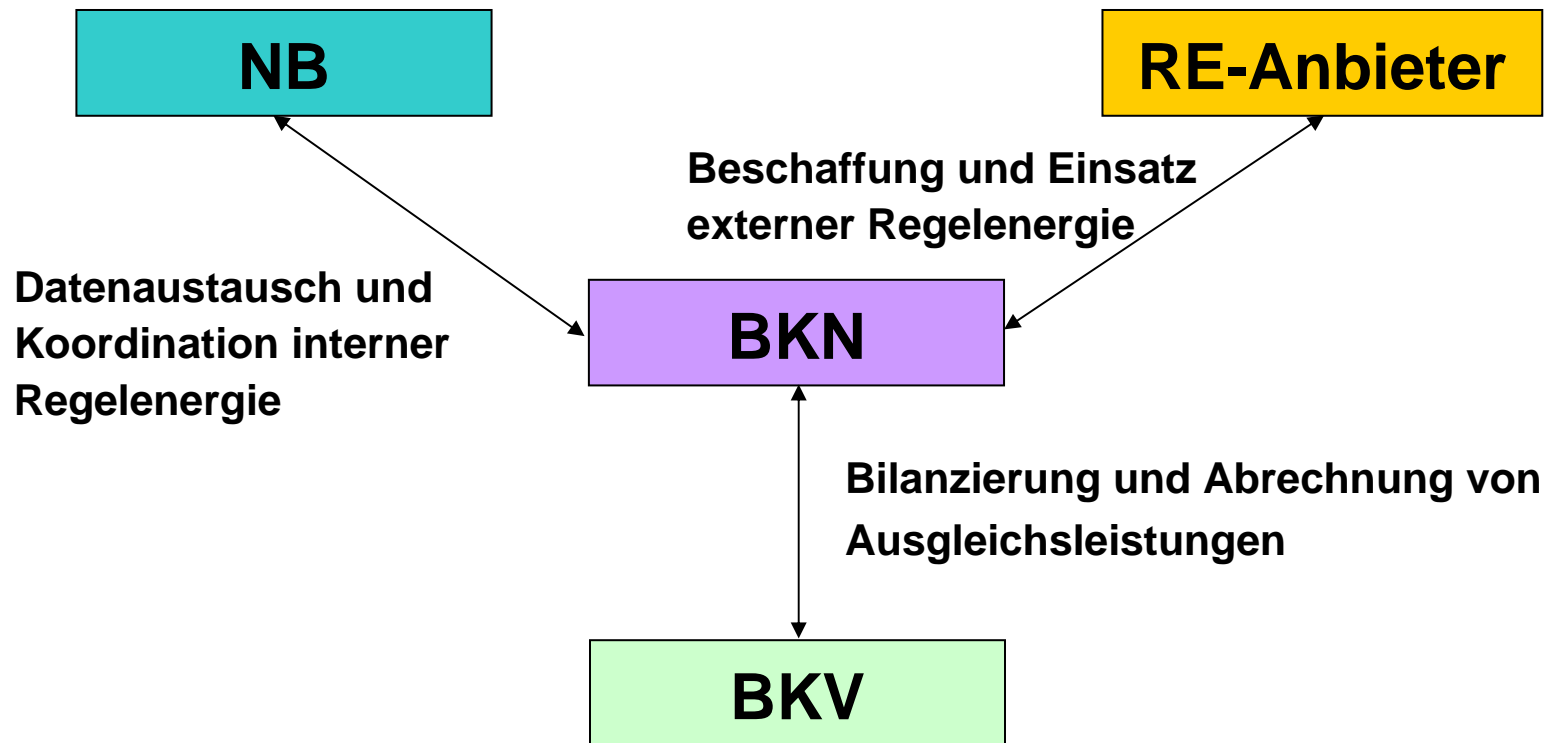
Bundesnetzagentur

Übersicht

1. Zentrale Bedeutung der Bilanzkreisnetzbetreiber
2. Verantwortung für Bilanzierung und Ausgleichsleistungen
 - 2.1. Bilanzkreisnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche
 - 2.2. Bilanzkreisnetzbetreiber und Ausspeisenetzbetreiber
3. Führung des Umlagekontos
4. Beschaffung und Einsatz von Regelenergie
 - 4.1. Formen der Regelenergie
 - 4.2. Interne Regelenergie
 - 4.3. Externe Regelenergie
5. Zusammenfassung



1.1. Zentrale Bedeutung der Bilanzkreisnetzbetreiber



Bundesnetzagentur

1.2. Zentrale Bedeutung der Bilanzkreisnetzbetreiber

- Bilanzkreisnetzbetreiber (BKN) sind verpflichtet, Bildung von Bilanzkreisen zu ermöglichen, in denen alle Mengen bilanziert werden
- BKN sind für Einsatz und Beschaffung von Regelenergie zuständig
- BKN sind i.d.R. die marktgebietsverantwortlichen Netzbetreiber
- In jedem Marktgebiet darf es daher nur einen BKN geben
- Aufgaben können auch auf Dritte übertragen werden



2. Verantwortung für Bilanzierung und Ausgleichsleistungen

- BKN tragen die Verantwortung für Bilanzierung und die Abrechnung von Ausgleichsleistungen im Marktgebiet
- Bilanzierungsaufgaben des BKN unterscheiden sich gegenüber:
 - 2.1. Bilanzkreisverantwortlichen/ Transportkunden
 - 2.2. Ausspeisenetzbetreibern



2.1. BKN und Bilanzkreisverantwortliche (I)

- Transportkunden haben einen Anspruch gegen den BKN auf Abschluss eines Bilanzkreisvertrages und können damit Bilanzkreisverantwortliche werden (auch Dritte können Bilanzkreisverträge abschließen)
- BKN ordnet die gemeldeten Mengen den jeweiligen Bilanzkreisen zu, d.h. Allokation von Nominierungen, gemessenen Werten und SLP
- BKN berechnet am Tagesende Ausgleichsenergie für jeden Bilanzkreis
- BKN berechnet Strukturierungsbeiträge und wendet ggf. Toleranzen an
- BKN rechnet gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen Ausgleichsenergie und Strukturierungsbeiträge ab



2.1. BKN und Bilanzkreisverantwortliche (II)

- BKN stellt Bilanzkreisverantwortlichen folgende Informationen zur Verfügung:
 - Für SLP-Entnahmestellen: die zu allozierenden Mengen (am Tag D-1 bis 13h)
 - Für RLM-Entnahmestellen: Ausspeisedaten von leistungsgemessenen Letztverbrauchern für die Stunden bis 12h (am Tag D bis 19h)
 - Vorläufiger Bilanzkreisstatus (am Tag D+1)
- Veröffentlichung folgender Information durch BKN:
 - Ausgleichsenergiepreise, Referenzpreise (täglich und für die letzten 12 Monate)
 - ggf. variable Strukturierungsbeiträge



2.2. BKN und Ausspeisenetzbetreiber (I)

- BKN und Ausspeisenetzbetreiber müssen eng zusammenarbeiten, damit rasch und richtig bilanziert werden kann
- Bereitstellung der Ausspeisedaten durch Ausspeisenetzbetreiber unabdingbar für Funktionieren des Bilanzierungssystems (nicht erst durch GABi Gas geregelt)
 - rechtzeitige Bereitstellung der Daten im richtigen Format (ALOCAT) erforderlich
- Ohne SLP ist eine Bilanzierung nicht möglich, d.h.
- BKN prüfen, ob (nicht wie) in den Netzen des Marktgebiets SLP angewendet werden.



2.2. BKN und Ausspeisenetzbetreiber (II)

- Bildung von Ersatz-SLP durch den BKN, wenn Ausspeisenetzbetreiber keine SLP melden (Ausspeisenetzbetreiber müssen entsprechende Grunddaten bereitstellen)
 - BKN kann für Ersatz-SLP Entgelt vom Ausspeisenetzbetreiber erheben
 - Kosten und Erlöse aus dem Einsatz der Ersatz-SLP werden auf das Umlagekonto gebucht.
 - Wichtig für BKN: Allokation einer „Nullmenge“, wenn keine Ersatz-SLP vorliegen (§ 19 Ziff. 2 a.E. KoV), ist nicht akzeptabel
- BKN führt ab dem 01.04.2009 Transparenzliste, d.h. die Ausspeisenetzbetreiber, die den Anforderungen nicht nachkommen, werden veröffentlicht, zur
 - Kontrolle durch die Regulierungsbehörden
 - Information der Bilanzkreisverantwortlichen



3. Führung des Umlagekontos

- BKN sind verantwortlich für die Führung des Regel- und Ausgleichsenergieumlagekontos
 - Allokation der Kosten und Erlöse aus Ausgleichsenergie, Strukturierungsbeiträgen, externer Regelenergie
 - Allokation der Kosten und Erlöse aus Mehr-/Minder Mengenabrechnung (Abrechnungsvorgang verbleibt beim Ausspeisenetzbetreiber)
 - Allokation der Kosten und Erlöse aus der Anwendung von Ersatz-SLP
- BKN prognostiziert vorab den Kontostand für die folgende Umlageperiode (d.h. grds. keine nachträgliche Verrechnung des Saldos)
- BKN erhebt Umlage von Bilanzkreisverantwortlichen, die SLP bzw. RLM mit Tagesband beliefern
- BKN veröffentlichen monatlichen Saldo des Kontos

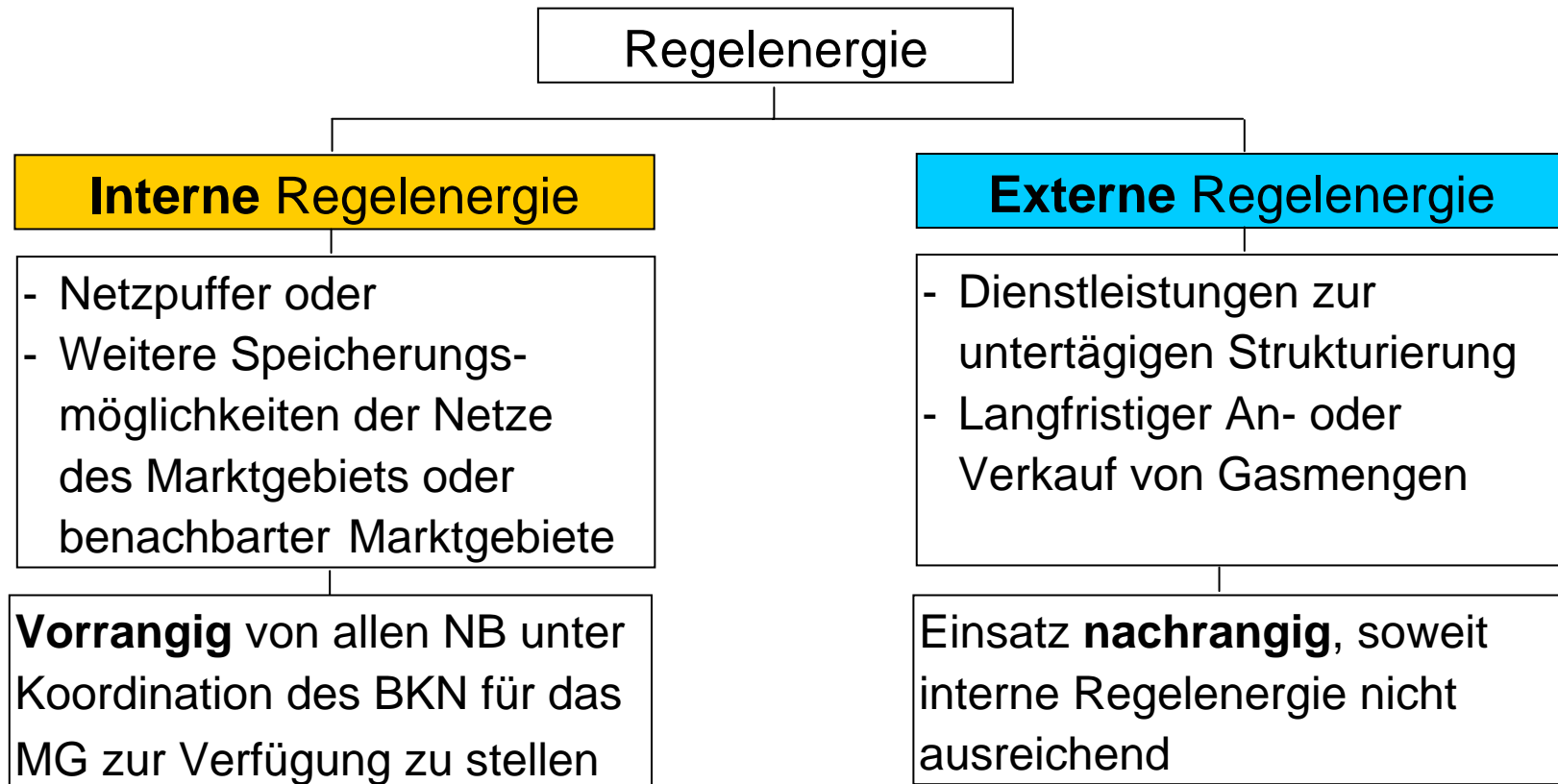


4. Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

- Regelenergie = Energie, die für den technischen Ausgleich und die Stabilität der Netze eines Marktgebiets im laufenden Betrieb erforderlich ist.
- Verfahren der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie werden in GABi Gas nicht formal festgelegt
- Grundmodell (Anlage 2 zum Beschluss) enthält dennoch Vorgaben zu
 - 4.1. Formen der Regelenergie
 - 4.2. Interner Regelenergie und
 - 4.3. Externer Regelenergie
- Vorgaben sind als „antizipierte Missbrauchsaufsicht“ zu verstehen und berücksichtigen den Zusammenhang zwischen Regel- und Ausgleichsenergie



4.1. Formen der Regelenergie



4.2. Interne Regelenergie (I)

- BKN planen und koordinieren insbesondere Einsatz des Netzpuffers
 - Ziel: Vermeidung des Einsatzes externer Regelenergie
 - BKN kann z.B. Bereitstellung interner Regelenergie durch nachgelagerte Netzbetreiber verlangen
- BKN nehmen jährliche Meldungen über Netzpuffer von nachgelagerten Netzbetreibern entgegen
 - maximal stündliche Ein- und Auspufferleistung
 - nutzbares Arbeitsgasvolumen (täglich, wöchentlich)
- BKN kann weitere Informationen verlangen.



4.2. Interne Regelenergie (II)

- BKN vereinbaren Regeln über Austausch interner Regelenergie zwischen Marktgebieten
- Keine gesonderte Vergütung des Netzpuffers durch BKN
- Jedoch angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Anreizregulierung
- BKN veröffentlichen für das Marktgebiet aussagekräftige Informationen über den Einsatz der internen Regelenergie.



4.3. Externe Regelenergie (I)

- Beschaffung und Einsatz externer Regelenergie obliegt allein den BKN, d.h. es erfolgt keinerlei separate Regelenergiebeschaffung nachgelagerter Netzbetreiber.
- Beschaffung erfolgt nach transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren
- Unterscheidung von zwei Regelenergiekomponenten:
 - Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung
 - Längerfristige Beschaffung bzw. Veräußerung von Gasmengen



4.3. Externe Regelenergie (II)

- Untertägige Strukturierung
 - dient der Bereitstellung kurzfristiger Flexibilitäten zum technischen Ausgleich des Marktgebietes,
 - erfolgt durch kurzfristige Abgabe bzw. Aufnahme von Gasmengen, die zeitnah zurückgeliefert werden (Leihmodell).
- Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung sind auszuschreiben:
 - Vorrangige Ausschreibung von Dienstleistungen mit reinem Arbeitspreis für die Gasbereitstellung bzw. -rücknahme
 - Abruf der Angebote nach einem Merit-Order-System, d.h. beginnend mit dem preisgünstigsten Angebot



4.3. Externe Regelenergie (III)

- Dauerhafte Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen:
 - Produkte sind so zu dimensionieren, dass auch kleinere Marktteilnehmer Angebote abgeben können
 - Beschaffung auf dem Gashandelsmarkt im eigenen oder in benachbarten Marktgebieten
- Veröffentlichung des Einsatzes externer Regelenergie differenziert nach
 - untätiger Strukturierung bzw. dauerhafter Beschaffung oder Veräußerung
 - marktgebietszentralem bzw. lokalem oder räumlich begrenzten Einsatz
- Veröffentlichung für 12 Monate ab dem Folgetag des Einsatzes



5. Zusammenfassung

- BKN tragen die Verantwortung für
 - Aufbau eines GABI Gas-konformen Bilanzkreismanagements
 - rechtzeitige Prognose und Veröffentlichung der Regelenergieumlage
- BKN haben marktorientierte Verfahren zur Beschaffung der Regelenergiekomponenten zügig zu implementieren
- Zusammenarbeit zwischen BKN und ANB entscheidend für die Funktionsfähigkeit des Ausgleichleistungssystems.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stephanie Kussel,
Beisitzerin Beschlusskammer 7
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Besucheradresse: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn



Bundesnetzagentur